

# RS Vwgh 1992/2/17 91/10/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1992

## Index

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

LMG 1975 §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/10/0161 E 20. Oktober 1986 RS 4(hier: "Das Olivenöl von Kilis - Freund ihrer Gesundheit")

## Stammrechtssatz

Verbotene Angaben nach § 9 Abs 1 lit a LMG sind auch Generalisierungen, die zwar von kritischen Menschen nicht ernst genommen werden mögen, von denen aber nicht auszuschließen ist, dass sie bei der Masse der Konsumenten den beabsichtigten gesundheitsbezogenen Eindruck erwecken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100012.X02

## Im RIS seit

17.02.1992

## Zuletzt aktualisiert am

16.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)